

Die rechtliche Betreuung

Was ist rechtliche Betreuung?

Für volljährige Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst regeln können, kann das Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung bestellen. Betreuer*innen können im Rechtsverkehr für die betreute Person handeln. Wenn möglich, sollen Betreuer*innen aber die betreuten Personen lediglich darin unterstützen, ihre rechtlichen Angelegenheiten so weit wie möglich selbst zu regeln („Unterstützung vor Vertretung“).

Die rechtliche Betreuung war mit dem Betreuungsgesetz eingeführt worden, das am 01.01.1992 das alte Vormundschaftsrecht für volljährige Menschen abgelöst und damit die Bevormundung Erwachsener beendet hatte. Es war bis 2022 gültig und wurde nach nunmehr 30 Jahren grundlegend reformiert. Das reformierte Betreuungsgesetz ist seit 01.01.2023 in Kraft. Schwerpunkt aller Änderungen ist die klare Regelung, dass die rechtliche Betreuung eine Unterstützung der betreuten Person bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten durch selbstbestimmtes Handeln sein soll. Betreuer*innen sollen nur dann stellvertretend für die betreute Person handeln, soweit dies erforderlich ist. Die Wünsche der betreuten Person sind der zentrale Maßstab für die Auswahl der Betreuungsperson und die Führung der Betreuung einschließlich der gerichtlichen Aufsicht.

Die Einrichtung einer Betreuung bedeutet daher nicht, dass die betreute Person geschäftsunfähig wird. Betreute Personen können neben den Betreuer*innen selbständig handeln, soweit sie dazu in der Lage sind. Deshalb werden Betreuer*innen nur die Aufgabenbereiche übertragen, in denen die betreute Person tatsächlich Hilfe benötigt. Damit soll gesichert werden, dass betreute Personen den notwendigen Schutz und die erforderliche Fürsorge erhalten und gleichzeitig eine möglichst weitgehende Selbständigkeit gefördert wird bzw. erhalten bleibt.

Betreute Personen haben das Recht, bei der Betreuungsabteilung des zuständigen Amtsgerichtes Beschwerde gegen dessen Beschlüsse einzulegen

und Anträge im Rahmen der Betreuung zu stellen, z.B. auf Aufhebung der Betreuung oder Betreuer*innenwechsel.

Das Handeln von Betreuer*innen in dem vom Gericht vorgegebenen Aufgabenkreisen soll dazu beitragen, die Krankheit oder Behinderung der betreuten Personen zu beseitigen, zu bessern, eine Verschlimmerung zu vermeiden oder ihre Folgen zu mildern. Betreuer*innen haben die Wünsche und Bedürfnisse der betreuten Personen zu beachten, soweit deren Erfüllung keine Schädigung der betreuten Person oder ihres Vermögens bedeutet und soweit sie den Betreuer*innen zuzumuten ist.

Betreuer*innen unterliegen in der Ausübung ihres Amtes der Kontrolle durch das Amtsgericht. Sie sind verpflichtet, regelmäßig Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Bestimmte Entscheidungen von Betreuer*innen müssen vom Amtsgericht genehmigt werden, z.B. die Kündigung des Mietvertrags, die Wohnungsauflösung, die Unterbringung der betreuten Person in einer geschlossenen Einrichtung oder die Einwilligung in eine notwendige riskante medizinische Behandlung.

Ab 2023 haben Betreuer*innen zudem eine allgemeine Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen der betreuten Person über deren persönliche Lebensumstände – sofern es dem (mutmaßlichen) Wunsch der betreuten Person entspricht und für die Betreuer*innen zumutbar ist.

Wie kommt es zu einer rechtlichen Betreuung?

Wer eine Betreuung nach dem Betreuungsgesetz benötigt, kann diese entweder selbst formlos bei der Betreuungsabteilung des zuständigen Amtsgerichtes beantragen, oder eine andere Person, die die Notwendigkeit erkennt, regt diese dort an. Das Gericht prüft dann nach Vorlage eines Sozialberichts der Betreuungsbehörde und eines Gutachtens eines*einer Sachverständigen (Facharzt*ärztin für Psychiatrie), ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist. Wird im Gutachten eine psychische Erkrankung oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung festgestellt und kann die betroffene Person deswegen ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, ist eine Betreuung erforderlich, wenn andere Hilfen nicht ausreichen. Der betroffenen Person wird das Gutachten zur Kenntnis gegeben. Der*die Richter*in führt dann eine persönliche Anhörung mit der betreuten Person durch. Dabei macht sich der*die Richter*in selbst ein Bild von der betroffenen Person, informiert sie über Grundsätze und den Inhalt der Betreuung und erkundigt sich, wen sie als rechtliche Betreuung wünscht.

Der Umfang der Betreuung wird entsprechend dem Hilfebedarf der betroffenen Person festgelegt. Aufgabenbereiche von Betreuer*innen können zum Beispiel betreffen:

- Vermögenssorge

- Wohnungsangelegenheiten
- Gesundheitsfürsorge
- Aufenthaltsbestimmung und Umgangsrecht
- Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen
- Entgegennahme und Öffnen der Post
- Telekommunikation einschließlich elektronischer Kommunikation.

Betreuer*innen dürfen nur im festgelegten Aufgabenkreis tätig werden.

Der*die Richter*in stellt auch fest, wann eine erneute Prüfung der Erforderlichkeit der Betreuung erfolgen muss. Das hängt von den genauen Umständen des betreuten Menschen ab, z.B. von der Art seiner Erkrankung oder Behinderung und den zu lösenden Problemen. Die längste Frist für eine Betreuung beträgt sieben Jahre; sie kann aber auch für eine wesentlich kürzere Zeit eingerichtet werden.

Der richterliche Beschluss über die Betreuung wird der zu betreuenden Person und dem*der Betreuer*in zugestellt. Er enthält neben den Angaben zur betroffenen Person und zum*zur Betreuer*in die Gründe für die Einrichtung der Betreuung, den Aufgabenkreis und die Frist bis zur nächsten Überprüfung. Außerdem enthält er eine Rechtsbehelfsbelehrung zur Möglichkeit der Einlegung einer Beschwerde gegen den Beschluss.

Die Betreuung darf nicht länger als erforderlich dauern. Entfallen während der festgelegten Überprüfungsfrist die Voraussetzungen für die Betreuung - bessert sich z.B. der Gesundheitszustand der betreuten Person - ist dies dem Gericht mitzuteilen, das dann die Aufhebung der Betreuung prüft.

Auswahl von Betreuer*innen

Bei der Auswahl von Betreuer*innen ist dem Wunsch der zu betreuenden Person zu entsprechen, sofern die gewünschte Person geeignet ist. Macht die zu betreuende Person selbst keinen Vorschlag, sind bei der Auswahl einer Betreuung ihre verwandtschaftlichen und sonstigen persönliche Beziehungen zu berücksichtigen. Diese Betreuer*innen üben ihr Amt ehrenamtlich, also unentgeltlich, aus.

Gibt es keine Verwandten oder Bekannten, die als Betreuer*in in Frage kommen, oder ist eine Betreuung aufgrund der Kompliziertheit der zu erledigenden Aufgaben besonders schwierig, kann ein*e Berufsbetreuer*in bestellt werden.

Die betreute Person hat während der laufenden Betreuung die Möglichkeit, beim Amtsgericht einen Antrag auf Betreuer*innenwechsel zu stellen, wenn

sie mit der Betreuung nicht (mehr) einverstanden oder mit deren Arbeit nicht zufrieden ist.

Auch Betreuer*innen können einen Betreuer*innenwechsel beantragen, wenn sie sich nicht mehr in der Lage sehen, das Amt auszuführen oder ihnen dieses nicht mehr zuzumuten ist.

Hilfen für ehrenamtliche Betreuer*innen

Die rechtliche Betreuung eines Menschen ist ein verantwortungs- und anspruchsvolles Amt. Betreuer*innen, die dieses Amt ehrenamtlich führen, haben Anspruch auf Unterstützung, Beratung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch. Diese Leistungen bietet der Betreuungsverein Neukölln e.V. den ehrenamtlichen Betreuer*innen kostenlos an (Ansprechpartnerin: Frau Künzel-Barben).

Für ihre Aufwendungen erhalten ehrenamtliche Betreuer*innen auf Antrag vom Amtsgericht jährlich eine Aufwandspauschale von derzeit 425,- €. Höhere Aufwendungen werden ersetzt, wenn sie nachgewiesen werden.

Außerdem sind ehrenamtliche Betreuer*innen über das Land Berlin haftpflichtversichert für eventuelle Schäden, die der betreuten Person durch Fehler in der Betreuungsführung entstehen. Informationen zur Haftpflichtversicherung erhalten ehrenamtliche Betreuer*innen beim zuständigen Amtsgericht, bei der Betreuungsbehörde und natürlich beim Betreuungsverein Neukölln e.V.

Wer Interesse hat, ehrenamtlich eine Betreuung zu führen, kann sich beim Betreuungsverein Neukölln e.V. in einem persönlichen Gespräch dazu informieren und beraten lassen.

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Ehegattenvertretungsrecht

Eine rechtliche Betreuung lässt sich mittels einer **Vorsorgevollmacht** vermeiden. Wer eine Person kennt, der er vollständig vertraut, z.B. ein Familienmitglied oder enge Freund*innen, kann dieser Person vorsorglich eine solche Vollmacht ausstellen. Diese ausgewählte Person muss bereit sein, als Bevollmächtigte tätig zu werden, wenn die vollmachtgebende Person ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Die Erteilung einer solchen Vollmacht setzt Geschäftsfähigkeit der vollmachtgebenden Person voraus.

In einer **Betreuungsverfügung** kann frühzeitig festgelegt werden, von welcher Person man betreut werden möchte, wenn dies erforderlich wird. Hier können auch Wünsche festgeschrieben werden, die die Durchführung der Betreuung betreffen, z.B. ob man im Falle der Pflegebedürftigkeit zu Hause oder in einem PflEGEwohNheim leben will. Die Betreuungsverfügung sollte schriftlich abgefasst und einer Person des Vertrauens übergeben werden.

Neu seit 1.1.2023 ist das **Ehegattenvertretungsrecht** (§1358 BGB). Es beinhaltet das Recht, den*die Ehepartner*in (ausschließlich) in Angelegenheiten der Gesundheitspflege zu vertreten, wenn diese*r aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit diese Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann. Das ist ausdrücklich als Notfallvertretung gedacht, die nur maximal sechs Monate dauern darf und nur Eheleute bzw. eingetragene Lebenspartner*innen betrifft, die nicht getrennt leben. Über nähere Einzelheiten dazu berät Sie der Betreuungsverein Neukölln oder die Betreuungsbehörde Neukölln (s.u.).

Wichtige Ansprechpartner*innen für Betreuungsangelegenheiten im Bezirk Neukölln sind:

Betreuungsverein Neukölln e.V.

Karl-Marx-Straße 27, 12043 Berlin

Tel.: 6 83 57 71, Fax: 62 72 65 61

Ansprechpartnerin: Frau Künzel-Barben

E-Mail: post@btv-neukoelln.de

Homepage: www.btv-neukoelln.de

Amtsgericht Neukölln, Abt. Betreuungsgericht

Karl-Marx-Straße 77-79, 12043 Berlin

Weitervermittlung in die zuständige Abteilung unter Tel. 90191-0

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Amt für Soziales

Amtsbetreuung

Karl-Marx-Str. 83, 12043 Berlin

Tel.: 90239-3873, -3874

	<p>Seniorenberatung Neukölln - i.A. des Bezirksamtes Neukölln Röllbergstraße 30, 12053 Berlin Telefon: 030 – 68 97 70 10 E-Mail: seniorenberatung@hvd-bb.de Internet: seniorenberatung-neukoelln.de</p>	
---	--	---

© Seniorenberatung Neukölln, Stand: Januar 2024

Dieses Informationsblatt wurde mit freundlicher Unterstützung des Betreuungsvereins Neukölln erstellt.